

## S 21 KR 1399/14 ER

Land  
Hamburg  
Sozialgericht  
SG Hamburg (HAM)  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung  
21  
1. Instanz  
SG Hamburg (HAM)  
Aktenzeichen  
S 21 KR 1399/14 ER  
Datum  
12.12.2014  
2. Instanz  
LSG Hamburg  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-

Kategorie  
Beschluss

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, für den Antragsteller vorläufig die Kosten für eine Psychotherapie bei der Diplom-Psychologin Frau H. längstens für die Zeit bis zum 12. Mai 2015 bis zur Höhe der Sätze in der Gesetzlichen Krankenversicherung zu übernehmen. 2. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers. 3. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt R. beigeordnet.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers, mit dem er die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt, ihm eine psychotherapeutische Behandlung bei der Diplomspsychologin und Psychotherapeutin H. zu gewähren, ist zulässig und begründet.

Nach [§ 86b Absatz 2 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch voraus, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu welcher der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind nach [§ 86b Absatz 2 Satz 4 SGG](#) in Verbindung mit [§ 920 Absatz 2](#), [§ 294](#) Zivilprozessordnung der Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nach [§ 4 Absatz 1 Satz 1](#), [§ 6 Absatz 1](#) des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) glaubhaft gemacht. Nach [§ 4 Absatz 1 Satz 1](#) AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Nach [§ 6 Absatz 1](#) AsylbLG können den Berechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sonstige Leistungen u. a. dann gewährt werden, wenn diese im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich sind.

Diese Regelungen sind im Verhältnis zu dem Antragsteller ungeachtet des Umstandes maßgebend, dass die Beigeladene, die eigentliche Anspruchsverpflichtete der Ansprüche aus dem AsylbLG ist, die Krankenbehandlung nach [§ 264 Absatz 1](#) des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) i.V.m. der Vereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach [§ 264 Absatz 1 SGB V](#) auf die Antragsgegnerin übertragen hat (LSG Hamburg, Beschluss vom 18.06.2014, AZ.: [L 1 KR 52/14 B ER](#)). Rechtssystematisch folgt dies aus dem Umstand, dass die Antragsgegnerin im Auftrag der Beigeladenen außerhalb des gesetzlichen Aufgabenkreises der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) handelt (LSG Hamburg, a.a.O. m.w.N.). Sie ist damit nicht der Regelungssystematik des SGB V, sondern der des AsylbLG unterworfen.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, unter einer akuten Erkrankung zu leiden, die einer psychotherapeutischen Behandlung bedarf. Nach dem Befundbericht von Dr. T. vom 21. November 2014 ist davon auszugehen, dass der Antragsteller unter einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung, einer posttraumatischen Belastungsstörung und unter einer sonstigen anhaltenden wahnhaften Störung leidet. Auch eine schizophrene Psychose konnte Dr. T. nicht sicher ausschließen. Frau H. hatte bereits im ärztlichen Attest vom 21. Juli 2014 auf die Dringlichkeit einer psychotherapeutischen Behandlung hingewiesen. Im Hinblick auf die Wahrnehmungs- und inhaltlichen Denkstörungen des Antragstellers, die in der Vorgeschichte nicht zu erfragen waren, ist eine akute Erkrankung anzunehmen, die in Abgrenzung zu einer chronischen Erkrankung Hilfeleistung nach dem AsylbLG erfordert.

Wie das LSG Hamburg (a.a.O.) bereits ausgeführt hat, steht der Umstand, dass eine Psychotherapeutin nicht im Sachleistungsprinzip der GKV zugelassen ist, dem Anspruch nach dem AsylbLG nicht entgegen, da dieser dem Regime des AsylbLG unterliegt. Dem AsylbLG liegt zwar das Prinzip zugrunde, dass Leistungen grundsätzlich als Sachleistungen zu erbringen sind. Das bedeutet aber nur, dass die Berechtigten grundsätzlich kein Geld erhalten, sondern eine Sachleistung. Davon zu unterscheiden ist das spezielle Sachleistungssystem der GKV mit seinem leistungssteuernden Zulassungsprinzip hinsichtlich der einzelnen Leistungserbringer. Aus diesem kann allerdings keine Einschränkung des aus dem AsylbLG resultierenden Anspruchs folgen (LSG Hamburg a.a.O.). Zu der Systematik des AsylbLG gehört es grundsätzlich nicht, dass nur im Sachleistungsprinzip der GKV zugelassene Therapeuten in Anspruch genommen werden können (LSG Hamburg, a.a.O.).

Auch im Hinblick auf eine ausreichende Qualitätssicherung sind keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Inanspruchnahme von Frau H. sprechen. Die Qualität der Behandlung ist zumindest seit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes als gesichert anzusehen (vgl. LSG Hamburg, a.a.O.). Da Frau H. eine englischsprachige Psychotherapie anbietet, erscheint sie auch im Fall des Antragstellers besonders geeignet, die Psychotherapie durchzuführen. Aufgrund der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind die Kosten der Behandlung allerdings auf die aktuellen Sätze der GKV zu begrenzen.

Der Anspruch war zunächst bis zum Ablauf der Duldungsfiktion des Antragstellers nach [§ 81 Absatz 3 Satz 2](#) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu beschränken. Solange der Antragsteller im Besitz einer solchen Duldungsfiktion ist, ist er nicht von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgeschlossen.

Ein Anordnungsgrund liegt ebenfalls vor. Aufgrund der erforderlichen Behandlung ergibt sich, dass der Antragsteller nicht auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens verwiesen werden kann.

Der Antragsteller hat Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Nach [§ 73a Absatz 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 114 Satz 1 ZPO](#) erhält auf Antrag eine Partei Prozesskostenhilfe, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen – wie oben zuvor ausgeführt wurde – vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2015-04-01